Die deutschen Pfandbriefbanken

Stellungnahme des vdp

zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz - BRUBEG)

Lobbyregisternummer. R000654

Kontakt:
Bastian Blasig
Bereichsleiter Bankaufsicht und Risikomanagement
Telefon: +49 30 20915-560
E-Mail: blasig@pfandbrief.de

Berlin, 8. Januar 2026

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V. (vdp)
Georgenstr. 21 | 10117 Berlin
www.pfandbrief.de

I. Allgemeine Anmerkungen

Der vdp begrüßt den Regierungsentwurf des BRUBEG im Hinblick auf das Pfandbriefgesetz (Art. 22) und im Hinblick auf das Prinzip der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI), die nicht über die EU-Vorgaben hinausgeht und Wahlmöglichkeiten für eine verhältnismäßige Umsetzung nutzt. Insgesamt ist jedoch die strikte Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie zu kritisieren, da die EU-Richtlinie in einer Zeit verhandelt wurde, die mit den heutigen Realitäten und Diskussionen um die Wettbewerbsfähigkeit der EU wenig gemein hat. So könnten beispielsweise die Anforderungen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken aus der CRD VI in § 25a Abs. 1 Satz 4 KWG durch die Ergänzung eines Satzes bürokratiearm und vollständig umgesetzt werden, statt separater Spezialvorschriften in § 26c und § 26d KWG, die zu Redundanzen, Unübersichtlichkeit und unnötiger regulatorischer Komplexität führen.

Eine übermäßige Regulierung beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Bankensystems. Die Folgen sind verteuerte Immobilienkredite, verlängerte Kreditvergabeprozesse und eine regulatorische Bevorzugung von Nichtbanken. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Banken in Europa nachweislich stabil und gut kapitalisiert sind. Weitere Belastungen wären kontraproduktiv. Die Leistungsfähigkeit europäischer Banken würde darunter leiden. Regulierung sollte neben der Finanzstabilität auch Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigen.

Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), an der der vdp als einer der fünf Spitzenverbände mitgewirkt hat.

Darüber hinaus besteht konkreter Änderungsbedarf, auf welchen wir im Folgenden hinweisen und um Berücksichtigung bitten.

II. Spezifische Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Nr. 57 lit. b – § 46 Abs. 1a KWG (neu)

<u>Regierungsentwurf:</u>

Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet § 30 Absatz 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erstreckt sich eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht auf:

1. Zahlungen zur Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen aus umlaufenden Pfandbriefen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes, soweit hierfür Zahlungseingänge auf die zur Deckung verwendeten Werte oder Gegenleistungen für die der Verwertung solcher Werte nach Nummer 3 verwendet werden,

2. Zahlungen oder Verfügungen über zur Deckung verwendeten Werte, die der Erfüllung einer Rückgewährverpflichtung über aus einem zur Deckung verwendeten Derivategeschäft im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheit dienen, soweit hierfür Zahlungseingänge auf die zur Deckung verwendeten Werte, Gegenleistungen für die Verwertung solcher Werte oder im Deckungsregister eingetragene erhaltene Sicherheiten verwendet werden, sowie auf die

3. Veräußerung der oder sonstige Verfügung über die zur Deckung verwendeten Werte, sofern die Gegenleistung für die Veräußerung oder sonstigen Verfügung zur Erfüllung von unter Nummer 1 genannten Zahlungsverpflichtungen oder Nummer 2 genannten Rückgewährverpflichtungen verwendet werden.

Die Löschung von zur Deckung verwendeten Werten im Deckungsregister steht deren Veräußerung gleich."

Änderungsvorschlag:

„(1a) Unbeschadet § 30 Absatz 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erstreckt sich eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht auf:

1. Zahlungen zur Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen aus umlaufenden Pfandbriefen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes, soweit hierfür Zahlungseingänge auf die zur Deckung verwendeten Werte oder Gegenleistungen für die ~~der~~ Verwertung solcher Werte nach Nummer 3 verwendet werden,

2. Zahlungen oder Verfügungen über zur Deckung verwendete~~n~~ Werte, die der Erfüllung einer Rückgewährverpflichtung ~~über~~ aus einem zur Deckung verwendeten Derivategeschäft im Sinne des § 4**b Absatz 1** ~~Absatz 3 Satz 2~~ des Pfandbriefgesetzes von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheit dienen, soweit hierfür Zahlungseingänge auf die zur Deckung verwendeten Werte, Gegenleistungen für die Verwertung solcher Werte oder im Deckungsregister eingetragene erhaltene Sicherheiten verwendet werden, sowie auf die

3. Veräußerung der oder sonstige Verfügung über die zur Deckung verwendeten Werte, sofern die Gegenleistung für die Veräußerung oder sonstige~~n~~ Verfügung zur Erfüllung von unter Nummer 1 genannten Zahlungsverpflichtungen oder Nummer 2 genannten Rückgewährverpflichtungen verwendet werden.

Die Löschung von zur Deckung verwendeten Werten im Deckungsregister steht deren Veräußerung gleich."

Begründung:

Zu § 46 Abs. 1a Ziff. 1:

Die Änderung bezieht sich auf die Grammatik.

Zudem ist hier anzumerken, dass die Formulierung des 2. Halbsatzes nicht so zu verstehen ist, dass eine Kongruenz von Einzahlungen aus dem (Aktiv)Kreditgeschäft einerseits und Auszahlungen auf fällige Pfandbriefe oder Zinsen andererseits für die Abwicklung der Deckungsmasse erforderlich ist. Nach Sinn und Zweck der Pfandbriefgesetz-Deckungsrechnung genügt es, dass sich beide Seiten betragsmäßig und nach ihrer Fälligkeit entsprechen, sodass keine Liquiditätsengpässe entstehen (Portfolio-Ansatz).

Zu § 46 Abs. 1a Ziff. 2:

Die Referenz auf § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG ist falsch. Diese Regelung wurde durch Artikel 1 Nr. 4 lit. d lit. bb CBD-Umsetzungsgesetz vom 12.05.2021 (BGBl. I S. 1063 (Nr. 23)) aufgehoben und durch einen neuen § 4b Absatz 1 PfandBG ersetzt. Die Referenz sollte folglich auf § 4b Absatz 1 PfandBG angepasst werden.

Zu § 46 Abs. 1a Ziff. 3:

Die Änderung bezieht sich auf die Grammatik.